

# Virtuelle Währungen im System des deutschen Steuerrechts

Ein Beitrag zur Auslegung des (steuer-) rechtlichen Geldbegriffs

Bearbeitet von  
Von Dr. David Hötzel

Fremdwährungsbeträgen beruht (§ 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB iVm § 313 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Wie Fremdwährungsposten in der Steuerbilanz zu bewerten sind, ist weder im Handels- noch im Steuerbilanzrecht abschließend geregelt. Das HGB enthält vereinzelt Vorschriften zur Währungsumrechnung (insbesondere § 256a HGB, § 340h HGB). Diese Normen sind grundsätzlich auch für die Steuerbilanz maßgeblich (§ 5 Abs. 1 EStG).<sup>970</sup> Im Übrigen richtet sich die Bewertung nach den §§ 6, 7 EStG unter Berücksichtigung der GoB. Für die Währungsumrechnung sind namentlich relevant das Periodizitätsprinzip, das Einzelbewertungsprinzip, das Imparitätsprinzip, das Realisationsprinzip und das Anschaffungskostenprinzip.<sup>971</sup> In Rechtsprechung<sup>972</sup> und Schrifttum<sup>973</sup> wurden aufbauend auf die GoB die Grundlagen der Währungsumrechnung konkretisiert. Diese Grundsätze sind hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit auf virtuelle Währungen zu prüfen.

#### aa) Gleichbehandlungsgebot bei der Umrechnung

Die Anwendung der Regeln zur Fremdwährungsumrechnung auf die Bilanzierung von Beträgen in virtuellen Währungen ist, soweit sie möglich ist (dazu sogleich), für eine leistungsfähigkeitsgerechte Bilanzierung (Art. 3 Abs. 1 GG) grundsätzlich geboten. In beiden Fällen geht es um die steuerbilanzielle Abbildung der finanziellen Leistungsfähigkeit, die der Bilanzierende in einer anderen Einheit als der Berichtswährung in seinem Betriebsvermögen realisiert. Beide Einheiten erfüllen jeweils die ökonomischen Geldfunktionen.<sup>974</sup> In der Bilanz muss daher die in den Geldbeträgen liegende abstrakte Vermögensverfügungsmacht – die in der Wertaufbewahrungsfunktion des Geldes zum Ausdruck kommt und durch die Rechenmittelfunktion bemessen wird – abgebildet werden. Eine solche Darstellung kann dem bilanzkundigen Leser jedoch nur ein zutreffendes Bild über das Leistungspotenzial des Bilanzierenden vermitteln, wenn die angesetzten Werte untereinander vergleichbar sind, dh auf nur eine Geldeinheit als Berichtseinheit zurückgeführt werden. Um eine sachgerechte Vergleichbarkeit zwischen Euro, Fremdwährungen und virtuellen Währungen zu gewährleisten, muss eine Umrechnung aber nicht nur überhaupt in einen Euronominalbetrag erfolgen, wie sich aus § 244 HGB ergibt. Die Umrechnung muss zudem auch in

<sup>970</sup> Im Einzelnen umstritten, vgl. *Schüttler PiR* 2011, 136; *Schüttler/Stolz/Jahr DStR* 2010, 768 (770). Mit Einschränkungen *Zwirner/Künkele StuB* 2009, 517; *Künkele/Zwirner DStR* 2009, 1277 (1282).

<sup>971</sup> *Schänzle IStR* 2009, 514 (515).

<sup>972</sup> BFH 21.1.2014 – IX R 11/13, BStBl. II 2014, 385 (387); BFH 24.1.2012 – IX R 62/10, BStBl. II 2012, 564 (566); BFH 23.4.2009 – IV R 62/06, BStBl. II 2009, 778 (779 f.); BFH 16.12.2008 – I B 44/08, BFH/NV 2009, 940; BFH 6.11.1997 – III R 190/94, BStBl. II 1998, 123 (124 f.); BFH 9.8.1989 – I B 118/88, BStBl. II 1990, 175 (177); BFH 13.9.1989 – I R 117/87, BStBl. II 1990, 57 (59 f.); BFH 19.1.1978 – IV R 61/73, BStBl. II 1978, 295 (297 f.); BFH 16.12.1977 – III R 92/75, BStBl. II 1978, 233 f. Zur Feststellungsebene von Währungsverlusten bei Personengesellschaften BFH 2.12.2015 – I R 13/14, DStR 2016, 853.

<sup>973</sup> Aus dem Schrifttum *Bebber DStR* 1999, 1756; *Groh DB* 1986, 869; *Herzig/Briesemeister DB* 2009, 976; *Hock BC* 2002, 145; *Hommel/Laas BB* 2008, 1666; *Hübner/Leyh DStR* 2010, 1951; *Künkele/Zwirner DStR* 2009, 1277; *Küting/Pfitzer/Weber/Küting/Mojadadr HdRL* § 256a passim; *Küting/Mojadadr DB* 2008, 1869; *Küting/Pfirmann/Mojadadr StuB* 2010, 411; *Ley KÖSDI* 1993, 9533; *Paukstadt/Deiritz DStR* 2004, 806; *Schmidbauer DStR* 2004, 699; *Schüttler PiR* 2011, 136; *Schüttler/Stolz/Jahr DStR* 2010, 768; *Strahl KÖSDI* 2009, 16642; *Zwirner/Künkele StuB* 2009, 517.

<sup>974</sup> Dazu oben § 4. A. II. 4. Funktionswerttheorie, S. 52 ff.

ihrer Art und Weise vergleichbaren Regeln folgen; etwa zu einheitlichen Stichtagen vorgenommen werden.

Dieser Gleichbehandlung steht grundsätzlich nicht entgegen, dass Fremdwährungen, nicht aber virtuelle Währungen als gesetzliches Zahlungsmittel in einem Staat anerkannt sind. Daraus ergibt sich materiell kein Unterschied für eine möglichst sachgerechte bilanzielle Vermögensabbildung, sodass eine verschiedenartige Behandlung nicht gerechtfertigt ist.

Jedoch ist ein erheblicher rechtspraktischer Unterschied zu berücksichtigen, soweit die Anerkennung als Zahlungsmittel durch einen Hoheitsträger mit einem amtlichen oder jedenfalls im (Noten-) Bankenverkehr ermittelten und anerkannten Wechselkurs einhergeht. Für virtuelle Währungen scheidet das Abstellen auf amtliche bzw. anerkannte Referenzkurse aus, weil und solange solche Kurse weder von Hoheitsträgern noch von Notenbanken noch im Interbankenverkehr privater Banken einheitlich ermittelt und veröffentlicht werden. Im Ergebnis lässt sich also festhalten, dass die Anwendung der Normen der Währungsumrechnung einschließlich GoB auf virtuelle Währungen grundsätzlich geboten ist, jedoch aufgrund der dezentralen Konzeption virtueller Währungen praktisch sachgerecht fortzuentwickeln ist.

#### *bb) Eingeschränkte Anwendbarkeit des § 256a HGB auf virtuelle Währungen*

Die praktischen Grenzen des Gleichbehandlungsgebotes bei der Umrechnung von virtuellen Währungen im Vergleich zu Fremdwährungen zeigt paradigmatisch § 256a HGB. Nach dieser Norm sind auf fremde Währungen lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag in Euro umzurechnen.<sup>975</sup> Diese Wechselkursvorgabe ist für die Steuerbilanz grundsätzlich maßgeblich (§ 5 Abs. 1 EStG).<sup>976</sup>

Die tatbestandliche Anwendung dieser Norm auf virtuelle Währungen hängt zunächst davon ab, ob man den Wortlaut „fremde Währungen“ im währungsrechtlichen Sinne auslegt und daher nur ausländische gesetzliche Zahlungsmittel als vom Tatbestand erfasst ansieht. Dafür scheint die Gesetzesbegründung zu sprechen, die von einem Umrechnungsbedürfnis für „ausländische Währung“ ausgeht und andere Rechnungseinheiten nicht ausdrücklich im Blick hatte.<sup>977</sup> Allerdings konnte der Gesetzgeber virtuelle Währungen zum Zeitpunkt seiner Ausführungen (2008) nicht im Blick haben. Richtigerweise ergibt sich aus dem vorgenannten Sinn und Zweck einer leistungsfähigkeitsgerechten und vergleichsfähigen bilanziellen Abbildung des Vermögens, dass Fremdwährungen und virtuelle Währungen hinsichtlich der anzuwendenden Umrechnungsmethoden grundsätzlich gleich zu behandeln sind. Teleologisch erscheint daher eine Auslegung des § 256a HGB geboten, wonach dem Wortlaut „fremde Währungen“ auch virtuelle Währungen zu subsumieren sind, sodass die mit § 256a HGB vom

<sup>975</sup> Allgemein zur Umrechnung nach § 256a HGB nach Einführung durch das sog. BilMoG Herzig/Briesemeister DB 2009, 976 (981); Hommel/Laas BB 2008, 1666; Hübner/Leyh DStR 2010, 1951; Küting/Pfirmann/Mojadadr StuB 2010, 411; Küting/Mojadadr DB 2008, 1869; Maier SteuK 2010, 50; Schüttler/Stolz/Jahr DStR 2010, 768. Zur Rechtslage vor dem BilMoG Hock BC 2002, 145.

<sup>976</sup> Im Einzelnen aber streitig, siehe dazu sogleich im Text sowie Schüttler PiR 2011, 136; Schüttler/Stolz/Jahr DStR 2010, 768 (770); Künkele/Zwirner DStR 2009, 1277 (1282).

<sup>977</sup> BT-Drs. 16/10067, 62.

Gesetzgeber intendierten Umrechnungsregeln auch auf diese einheitlich Anwendung finden können. Folgt man dieser Auslegung, muss sie kongruent auch auf die Erläuterungspflichten im Anhang zum Jahresabschluss nach § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB angewendet werden. Denn auch iSd Erläuterungsnorm sind virtuelle Währungen „fremde Währungen“, deren Grundlagen für die Umrechnung in Euro im Jahresabschluss angegeben werden müssen.

Problematisch ist weiterhin, dass auch die von § 256a HGB vorgesehene Rechtsfolge nicht ohne weiteres auf virtuelle Währungen angewendet werden kann, nämlich soweit dort die Währungsumrechnung zum Devisenkassamittelkurs angeordnet ist. Als Devisenkassakurs wird der geltende Wechselkurs bezeichnet zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Devisengeschäft abgeschlossen wird.<sup>978</sup> Mittelkurs meint weiterhin das zwischen Geldkurs (Ankaufskurs für Devisen in Euro) und Briefkurs (Verkaufskurs für Devisen in Euro)<sup>979</sup> gebildete arithmetische Mittel. Der Devisenkassamittelkurs ist mithin das arithmetische Mittel des Marktpreises, zu dem eine fremde Währung gegen Euro an- und verkauft wird. Allerdings ist dieser Marktpreis nicht einzelfallbezogen vom Bilanzierenden zu ermitteln. Mit dem Rückgriff auf den Devisenkassamittelkurs rekuriert der Gesetzgeber aus Vereinfachungsgründen vielmehr auf einen im Interbankenmarkt festgestellten Kurs für die Abwicklung von Kundenaufträgen.<sup>980</sup> Während Devisenkurse bis 1998 amtlich festgestellt wurden, wurde seit Einführung des Euro die Aufgabe der Devisenkursfeststellung einerseits von der EZB, sowie andererseits von großen Banken übernommen, wobei die Feststellung nicht zwingend einheitlich, aber zum Teil untereinander abgestimmt erfolgt.<sup>981</sup> Für virtuelle Währungen als ein nicht im Bankenverkehr gehandeltes Zahlungsmittel gibt es eine entsprechende Kursfestlegung nicht.

Fraglich ist damit, ob die Rechtsfolge des § 256a HGB, und damit der Rechtsatz insgesamt, überhaupt für die bilanzielle Bewertung virtueller Währungen herangezogen werden kann. Dagegen spricht, dass der Gesetzgeber ausdrücklich auf einen im Bankenverkehr festgestellten Devisenkassamittelkurs rekuriert. Allerdings dürfte diese formale Anknüpfung bloßer Ausfluss der bankentechnischen Realität sein, ohne dass damit die Festlegung eines ausschließlich durch Banken feststellbaren Kurses intendiert ist. Herauszustreichen ist jedenfalls, dass sich weder aus dem Wortlaut des Gesetzes noch aus der Gesetzesbegründung<sup>982</sup> eine Kompetenzzuweisung für die Feststellung des Devisenkassamittelkurses (an Banken bzw. die EZB) finden lässt. Der Sinn und Zweck des Gesetzes besteht vielmehr darin, die Währungsumrechnung für Bilanzzwecke transparent und einheitlich<sup>983</sup> auszugestalten. Dafür ist ein marktüblicher und am Markt regelmäßig von allen Beteiligten ablesbarer Wechselkurs für die Umrechnung frei konvertierbarer Währungen erforderlich. Ein solcher Kurs ist in der Sache auch der Devisenkassakurs, der den tagesaktuellen Marktpreis am Devisenmarkt

<sup>978</sup> Küting/Pfitzer/Weber/Küting/Mojadadr HdRL § 256a Rn. 11.

<sup>979</sup> Ley KÖSDI 1993, 9533 (9534); *Steinkampf* Aktiengeschäfte in Fremdwährung, 6. Zur Terminologie bei Wechselkursen näher oben § 6. B. II. 1. Grundlagen und Terminologie zu Wechselkursen, S. 97f.

<sup>980</sup> Küting/Pfitzer/Weber/Küting/Mojadadr HdRL § 256a Rn. 11, 18.

<sup>981</sup> Küting/Pfitzer/Weber/Küting/Mojadadr HdRL § 256a Rn. 11.

<sup>982</sup> BT-Drs. 16/10067, 62.

<sup>983</sup> In der Gesetzesbegründung ist von „Gründen der Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Abschlüsse“ die Rede, BT-Drs. 16/10067, 62.

abbildet. Im Wege teleologischer Rechtsfortbildung ist § 256a HGB somit dahin zu modifizieren, dass er, über den vom Gesetzgeber wortlautgemäß angeordneten Devisenkassamittelkurs hinaus, für ein nicht am Devisenmarkt von Banken gehandeltes Zahlungsmittel wie virtuelle Währungen die Umrechnung auch in einem vergleichbaren Umrechnungskurs anhand aktueller Marktpreise zulässt. Ein für diesen Zweck hinreichender (derzeit aber auch einzig zur Verfügung stehender) Kurs ist der auf Online-Handelsplattformen jeweils aktuell ablesbare Euro-Marktpreis für virtuelle Währungen.<sup>984</sup> Soweit es auf verschiedenen Handelsplattformen zu gelegentlichen Kursunterschieden kommt,<sup>985</sup> kann auch zwischen diesen ein arithmetischer Mittelwert gebildet werden. Das widerspricht nicht dem Gesetzeszweck des § 256a HGB, denn der Gesetzgeber lässt Mittelkursbildungen und Vereinfachungen bei der Wechselkursbestimmung zu, solange Abweichungen nicht zu erheblichen Schwankungen führen.<sup>986</sup> Auch für die Steuerbilanz gewährt der BFH dem Steuerpflichtigen weitgehende Wahlrechte bei der Bestimmung des Umrechnungsverfahrens, solange dadurch die GoB nicht verletzt werden.<sup>987</sup> Im Ergebnis ist § 256a HGB seinem wesentlichen Grundgedanken nach auch steuerbilanziell auf die Wechselkursbestimmung virtueller Währungen anwendbar; es gilt etwa das von § 256a HGB hervorgehobene Stichtagsprinzip.<sup>988</sup> Die Vorschrift ist dabei rechtsfortbildend dahingehend zu modifizieren, dass an Stelle des im Interbankenverkehr festgestellten Devisenkassamittelkurses der auf Online-Handelsplattformen ablesbare Marktpreis heranzuziehen ist.

Dieses Vorgehen findet im Übrigen auch rechtsvergleichend Anklang. Die Entgegennahme virtueller Währungen als Zahlung wirft auch in anderen Staaten entsprechende Bewertungsfragen auf. Die US-Steuerbehörde IRS etwa verlangt für die Ermittlung des Bruttoeinkommens eine Umrechnung nach Maßgabe eines „fair market value“<sup>989</sup> in US-Dollar zum Zeitpunkt der Einnahme. Ein Anhaltspunkt für den Marktpreis könne Tauschbörsen entnommen werden.<sup>990</sup>

## b) Zugangsbewertung zu aktivierender virtueller Währungsbeträge

Aufbauend auf diese Grundlagen soll nachfolgend die Bewertung virtueller Währungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten betrachtet werden, nämlich zunächst die Zugangsbewertung virtueller Währungen und im Anschluss die Folgebewertung in späteren Wirtschaftsjahren.

### aa) Maßgeblichkeit konkreter Anschaffungskosten

Die Zugangsbewertung eines Wirtschaftsgutes erfolgt für (handels- sowie steuerbilanzielle Zwecke grundsätzlich mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 2a EStG). Anschaffungskosten sind im EStG nicht eigens definiert. Sie werden allgemein gem. dem handelsrechtlichen Anschaffungskostenbegriff verstanden als diejenigen Aufwendungen, die der Steu-

<sup>984</sup> Vgl. dazu ausführlicher oben § 6. C. II. 2. Wechselkursermittlung unmittelbar auf Handelsplattformen, S. 102f.; ebenso *Eckert* DB 2013, 2108 (2110).

<sup>985</sup> Vgl. *Thurow* BC-Newsletter v. 13.3.2014.

<sup>986</sup> BT-Drs. 16/10067, 62; *Küting/Pfitzer/Weber/Küting/Mojadadr* HdRL § 256a Rn. 40.

<sup>987</sup> BFH 13.9.1989 – I R 117/87, BStBl. II 1990, 57 (59).

<sup>988</sup> Vgl. dazu *Küting/Pfitzer/Weber/Küting/Mojadadr* HdRL § 256a Rn. 20 ff.

<sup>989</sup> Kritisch zur fair value-Bewertung allgemein *Ochsner* IRZ 2009, 413.

<sup>990</sup> IRS, Mitteilung v. 25.3.2014, IR-2014-36, Q&A no. 3 – 5.

erpflichtige leistet, um ein Wirtschaftsgut zu erwerben, soweit sie ihm einzeln zugeordnet werden können (§ 255 Abs. 1 S. 1 HGB).<sup>991</sup> Welche konkreten Anschaffungskosten in Euro einem virtuellen Währungsbetrag zugrunde liegen, ist jedoch grundsätzlich nur in Fällen augenscheinlich, in denen sie für einen Euronominalbetrag erworben werden.<sup>992</sup> In diesem Fall sind sie in dieser Höhe in der Steuerbilanz anzusetzen.<sup>993</sup>

*bb) Hilfsweise: Bewertung mit Wechselkursen auf Handelsplattformen*

In Fallkonstellationen, in denen ein Steuerpflichtiger virtuelle Währung als Zahlung für eine andere steuerbare Tätigkeit erhält, ist die Bestimmung konkreter Anschaffungskosten nicht stets möglich. Das gilt zum einen für den Erwerb virtueller Währungen gegen die Erbringung von ihrerseits nicht in Euro denominierten Dienstleistungen. Zum anderen ist die Bestimmung der Anschaffungskosten problematisch bei Weggabe von Wirtschaftsgütern im Tausch für virtuelle Währung. Ist in diesen Fällen die Bestimmung konkreter Anschaffungskosten nicht möglich, könnte der Wechselkurs auf Online-Handelsplattformen als hilfsweiser Bewertungsmaßstab anwendbar sein. Das Gesetz enthält für derartige Ersatzwerte steuerbilanziell einen normativen Anknüpfungspunkt in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 EStG, der anstatt Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Ansatz mit einem „an deren Stelle tretenden Wert“ zulässt. Ob und in welchen Fällen der Ansatz eines Ersatzwertes auch in der Sache gerechtfertigt ist, soll mit Blick auf die kritischen Fallkonstellationen nachfolgend dargestellt werden.

Im Schrifttum wird vertreten, bei der Erbringung von Dienstleistungen gegen Zahlung in virtueller Währung entstehe für den Leistungserbringer ein Ertrag in Höhe des vereinbarten Entgelts.<sup>994</sup> Dieser Ansicht scheint eine Fallkonstellation zugrunde zu liegen, in der ein Entgelt als Eurobetrag vereinbart wird, die Parteien sodann jedoch – erfüllungshalber oder an Erfüllung statt – eine Zahlung in virtuellen Währungen vornehmen. Nur in dieser Konstellation kann das „vereinbarte Entgelt“ eine Bemessungsfunktion für die Anschaffungskosten des Zahlungsbetrags in virtueller Währung entfalten. Eine Umrechnung ist hier nicht erforderlich. Wird dagegen von vornherein Zahlung in einem virtuellen Währungsbetrag vereinbart, besteht das vereinbarte Entgelt in diesem Nominalbetrag virtueller Währung. Eine Bemessung der Anschaffungskosten in Euro ist anhand des konkreten Geschäftsvorfalles nicht möglich, da die Parteien eine Kalkulation ihres Geschäfts in Euro nicht vorgenommen bzw. nicht offengelegt haben. In diesen Fällen ist ersatzweise eine Umrechnung des vereinbarten virtuellen Währungsbetrages anhand des Marktpreises auf Online-Handelsplattformen erforderlich.

Ein ähnliches Bewertungsproblem kann sich ergeben, wenn die Zahlung eines virtuellen Währungsbetrages gegen Weggabe eines anderen Wirtschaftsgutes erfolgt. Im Schrifttum wird für diese Konstellation zwar zutreffend auf die Tauschvorschrift des § 6 Abs. 6 S. 1 EStG hingewiesen, wonach die Anschaffungskosten des virtuellen Währungsbetrages nach dem gemeinen Wert des

<sup>991</sup> BFH 18.10.2011 – IX R 15/11, BStBl. II 2012, 205 (206); Schmidt/*Kulosa* EStG § 6 Rn. 31.

<sup>992</sup> *Pinkernell* Ubg 2015, 19 (24).

<sup>993</sup> *Richter/Augel* FR 2017, 937 (941), die zu Recht darauf hinweisen, dass auch der Ansatz von konkret zuordenbaren Anschaffungsnebenkosten in Betracht kommt.

<sup>994</sup> *Pinkernell* Ubg 2015, 19 (25f.).



hingegenen Wirtschaftsguts zu bemessen sind.<sup>995</sup> Dieser gemeine Wert muss jedoch seinerseits sachgerecht bestimmbar sein. Der gemeine Wert ist definiert als der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbare Veräußerungspreis eines Wirtschaftsgutes (§ 9 Abs. 2 BewG). Was im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbar ist, kann für vertretbare marktgängige Wirtschaftsgüter aus externen Quellen ermittelbar sein.<sup>996</sup> Besteht hingegen kein allgemeiner Markt für das hingebene Wirtschaftsgut und sind marktübliche Vergleichspreise zum maßgebenden Bewertungszeitpunkt nicht ermittelbar, so ist ein Rückgriff auf den konkret vereinbarten Kaufpreis in virtueller Währung und seine Umrechnung in Euro sachgerechter als die Anwendung (näherungsweise)<sup>997</sup> Schätzungsmethoden zur Bewertung des weggegebenen Wirtschaftsgutes. Ein tatsächlich zwischen fremden Dritten vereinbarter Kaufpreis – auch wenn er in virtuellen Währungen vereinbart ist – bietet einen gewichtigen tatsächlichen Anhalt und darf nur aus triftigen Gründen außer Acht bleiben. Auch in diesen Fällen ist eine Umrechnung des vereinbarten virtuellen Währungsbetrages anhand des auf Online-Handelsplattformen ablesbaren Marktpreises erforderlich.<sup>998</sup>

Allgemein lässt sich festhalten, dass es aus Vereinfachungsgründen sowie aus Gründen der Gleichbehandlung zwischen virtuellen Währungen und Fremdwährungen zulässig ist, bei der Aktivierung virtueller Währungsbeträge die Zugangsbewertung nach Umtauschkursen auf Handelsplattformen vorzunehmen, wenn und soweit konkrete Anschaffungskosten in Euro nicht auf andere Weise zu ermitteln sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anwendung dieses Umtauschkurses ist (ebenso wie bei Fremdwährungen) der Zeitpunkt der bilanziellen Realisierung des konkreten Betrages in virtueller Währung (Realisationsprinzip).<sup>999</sup> Insbesondere beim Zielkauf kommt es nicht auf die Zeitpunkte des Vertragsabschlusses, der tatsächlichen Zahlung oder aber der Einbuchung der Rechnung für die Zugangsbewertung an.<sup>1000</sup> Maßgeblich ist grundsätzlich die Realisierung durch Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des ge- oder verkauften Wirtschaftsgutes.<sup>1001</sup> Änderungen des Umtauschkurses, die zwischen Aktivierung einer auf virtuelle Währung lautenden Forderung und der tatsächlichen Zahlung auf diese Forderung erfolgen, führen insoweit zu nicht realisierten Kursgewinnen.<sup>1002</sup>

Ob als Rechtsgrundlage für die Bewertung entsprechend an § 256a HGB angeknüpft werden kann, erscheint auf den ersten Blick zweifelhaft. Bereits in

<sup>995</sup> Eckert DB 2013, 2108 (2111); Blümich/Krumm EStG § 5 Rn. 740; Pinkernell Ubg 2015, 19 (25); Richter/Augel FR 2017, 937 (941). Ebenso für das österreichische Einkommensteuerrecht Petutschnig ÖStR 2014, 353 (358).

<sup>996</sup> Beispielsweise bei Kfz anhand der sog. Schwacke-Listen.

<sup>997</sup> Zum Problem der Annäherung nur an einen Schätzwert innerhalb einer Wertbandbreite bei der Bewertung Krumm Steuerliche Bewertung, 321 ff. u. passim.

<sup>998</sup> Eckert DB 2013, 2108 (2111); so wohl auch Richter/Augel FR 2017, 937 (941).

<sup>999</sup> Vgl. BFH 16.12.1977 – III R 92/75, BStBl. II 1978, 233 f. (Forderung); BFH 23.4.2009 – IV R 62/06, BStBl. II 2009, 778 (779 f.) (Verbindlichkeit); Schmidt/Kulosa EStG § 6 Rn. 22.

<sup>1000</sup> Letzterer kann aber zulässig für die Umrechnung sein, wenn sich dadurch nur unwesentliche Änderungen im Vergleich zum Kurs der Anschaffung ergeben. Vgl. Schmidbauer DStR 2004, 699 (701).

<sup>1001</sup> So zu Fremdwährungen Küting/Pfitzer/Weber/Küting/Mojadadr HdRL § 256a Rn. 45; Schänzle IStR 2009, 514 (515); Schmidbauer DStR 2004, 699 (701). Allgemein zu den Grundlagen der Gewinnrealisierung bei Umsatzgeschäften Tipke/Lang/Henrichs § 9 Rn. 410 ff.

<sup>1002</sup> Küting/Pfitzer/Weber/Küting/Mojadadr HdRL § 256a Rn. 20 für Fremdwährungen.

seinem originären Anwendungsbereich ist problematisch, ob § 256a HGB für die Zugangsbewertung Anwendung findet. Die Norm betrifft mit Verweis auf den „Abschlussstichtag“ unmittelbar nur die Folgebewertung.<sup>1003</sup> Allerdings weist bereits die Gesetzesbegründung zutreffend darauf hin, dass sich aus der verpflichtenden Anwendung eines bestimmten Wechselkurses bei der Folgebewertung zugleich dessen Anwendung bei der Zugangsbewertung ergibt, denn nur in diesem Fall sind die Kurse zum Zugangszeitpunkt und am Abschlussstichtag miteinander vergleichbar.<sup>1004</sup> Hält man eine entsprechende Anknüpfung an § 256a HGB gleichwohl dogmatisch für verfehlt,<sup>1005</sup> ist die eben dargestellte Zugangsbewertung jedenfalls GoB-konform und insofern zulässig.<sup>1006</sup>

### c) Folgebewertung aktivierter virtueller Währungsbeträge

Da es sich bei virtuellen Währungen – ebenso wie bei Euroguthaben oder Fremdwährungsposten – nicht um abnutzbare Wirtschaftsgüter handelt,<sup>1007</sup> die einer bestimmten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder einem sonstigen kontinuierlichen Wertverfall unterliegen, kommt eine regelmäßige Absetzung für Abnutzung (AfA) nicht in Betracht (§ 7 Abs. 1 EStG).

Für die Folgebewertung ist vielmehr § 256a S. 1 HGB nach den oben herausgearbeiteten Grundsätzen<sup>1008</sup> entsprechend auch für virtuelle Währungen anzuwenden. Danach sind die auf virtuelle Währungen lautenden Positionen am jeweiligen Abschlussstichtag mit dem arithmetischen Mittelwert des auf einschlägigen Handelsplattformen ablesbaren Marktpreises umzurechnen. Das Ergebnis der Umrechnung ist grundsätzlich für jede Bilanzposition (Einzelbewertungsprinzip) dem Wertansatz gegenüber zu stellen, der zum Zugangszeitpunkt anzusetzen war. Bei der Bestimmung der in die Betrachtung einbezogenen Handelsplattformen ist zu beachten, dass die einmal angewandten Bewertungs- und Ansatzmethoden beizubehalten sind (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 iVm § 256 Abs. 3 S. 1 HGB; Ansatzstetigkeit). Es kann sich für die so fortgeführten Anschaffungskosten rechnerisch mithin ein höherer oder niedrigerer Wertansatz ergeben. Für die Steuerbilanz sind indes die nachfolgenden Durchbrechungen des Maßgeblichkeitsprinzips hinsichtlich einer Bewertungsobergrenze für Wechselkursgewinne sowie einer Bewertungsuntergrenze für Wechselkursverluste zu beachten. Ein Umrechnungsbedürfnis besteht für die Folgebewertung zudem nur insoweit, als Geschäftsvorfälle in virtuellen Währungen noch nicht vollständig abgeschlossen sind, was dem Gesetzeswortlaut „auf fremde Währung lautende“ Positionen zu entnehmen ist.<sup>1009</sup>

<sup>1003</sup> BT-Drs. 16/10067, 62; Küting/Pfitzer/Weber/Küting/Mojadadr HdRL § 256a Rn. 9.

<sup>1004</sup> BT-Drs. 16/10067, 62. Ebenso Küting/Mojadadr DB 2008, 1869; Küting/Pfitzer/Weber/Küting/Mojadadr HdRL § 256a Rn. 9; Schmidt/Weber-Grellet EStG § 5 Rn. 270.

<sup>1005</sup> So Blümich/Ehmcke EStG § 6 Rn. 21a.

<sup>1006</sup> Die GoB waren vor Einführung des § 256a HGB mit dem BilMoG 2008 auch für die Bewertung von Fremdwährungen die maßgebliche Rechtsgrundlage bzw. Begrenzung zulässiger Umrechnungsmethoden; vgl. Schänzle IStR 2009, 514 (515); Schmidbauer DStR 2004, 699; BFH 16.12.2008 – I B 44/08, BFH/NV 2009, 940.

<sup>1007</sup> Richter/Augel FR 2017, 937 (942).

<sup>1008</sup> Siehe näher dazu soeben § 8. B. I. 2. a) bb) Eingeschränkte Anwendbarkeit des § 256a HGB auf virtuelle Währungen, S. 140 f.

<sup>1009</sup> Küting/Pfitzer/Weber/Küting/Mojadadr HdRL § 256a Rn. 54 zu Fremdwährungen.



## aa) Anschaffungskosten als Bewertungsobergrenze

Zu beachten ist, dass bei strenger Anwendung des Anschaffungskosten- bzw. Realisationsprinzips Währungsgewinne erst auszuweisen sind, wenn sie durch einen Umsatzakt realisiert sind.<sup>1010</sup> Bis dahin bilden die Anschaffungskosten die Bewertungsobergrenze. Wechselkursgewinne zwischen zwei Abschlussstichtagen wirken sich mithin grundsätzlich nicht aus.<sup>1011</sup>

Für Handelsbilanzzwecke macht § 256a S. 2 HGB hiervon jedoch aus Vereinfachungsgründen<sup>1012</sup> eine Ausnahme für Vermögensgegenstände bzw. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger, indem er die §§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Hs. 2, 253 Abs. 1 S. 1 HGB ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt. Bei solchen Bilanzpositionen kann es mithin bei entsprechender Kursentwicklung auch zur Wertveränderung über die Anschaffungskosten hinaus kommen und damit zur handelsbilanziellen Erfassung von Gewinnen vor ihrer Realisierung.<sup>1013</sup> Fraglich ist, ob diese Anordnung des § 256a S. 2 HGB als GoB einzustufen ist und damit auch für die Steuerbilanz maßgeblich ist (§ 5 Abs. 1 EStG). Das wird im Schrifttum zum Teil mit Hinweis auf den Vereinfachungszweck des § 256a HGB bejaht, der auch in der Steuerbilanz gelten müsse.<sup>1014</sup> Demgegenüber verneinen andere Stimmen jedoch zu Recht eine Abweichung vom Anschaffungskosten- sowie Realisationsprinzip in der Steuerbilanz mit Hinweis auf den Vorrang des Bewertungsvorbehalts nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2, Nr. 3 S. 1 EStG (für bei kurzfristigen Wirtschaftsgütern regelmäßig vorliegendem Umlaufvermögen) und die dort vorgesehene Begrenzung auf die Anschaffungskosten.<sup>1015</sup> Dass die besondere Betonung des Realisationsprinzips der letztgenannten Ansicht zutreffend ist, wird gerade bei virtuellen Währungen deutlich, die nach den bisherigen Erfahrungen erheblich höheren Wechselkursschwankungen unterliegen, als das bei Fremdwährungen typischerweise der Fall ist. Zur Verdeutlichung seien beispielhaft historische Kurse für Bitcoin in den Jahren 2013 und 2014 herangezogen: Während der Bitcoinkurs zum 31.9.2013 mit 95 EUR/1 BTC notierte, lag er drei Monate später zum Ende des Jahres 2013 bei 521 EUR/1 BTC, sank dann aber wieder auf 345 EUR/1 BTC zum 31.3.2014.<sup>1016</sup> Aktiviert der Steuerpflichtige, dessen Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, zum Beispielsdatum 31.9.2013 eine Forderung in Bitcoin mit einer Restlaufzeit von sechs Monaten, müsste er, sofern § 256a S. 2 HGB maßgeblich wäre, zum Abschlussstichtag 31.12.2013 einen (unrealisierten) Kursgewinn von 548 Prozent hinsichtlich der Forderung ausweisen und versteuern. Er erzielt bei Fälligkeit im März 2014 jedoch (ledig-

<sup>1010</sup> Schmidbauer DStR 2004, 699 (701).

<sup>1011</sup> So für Fremdwährungen Schmidt/Kulosa EStG § 6 Rn. 22; Küting/Pfitzer/Weber/Küting/Mojadadr HdRL § 256a Rn. 53; Schänzle IStR 2009, 514 (515).

<sup>1012</sup> BT-Drs. 16/10067, 62.

<sup>1013</sup> Herzig/Briesemeister DB 2009, 976 (981).

<sup>1014</sup> Schüttler PiR 2011, 136 (137); Schüttler/Stolz/Jahr DStR 2010, 768 (770).

<sup>1015</sup> Blümich/Ehmcke EStG § 6 Rn. 21a; Herzig/Briesemeister DB 2009, 976 (981); Hübner/Leyb DStR 2010, 1951 (1952); Schmidt/Kulosa EStG § 6 Rn. 22, 401; Künkele/Zwirner DStR 2009, 1277, (1282); Strahl KÖSDI 2009, 16642 (16685); Strahl KÖSDI 2008, 16290 (16297). Zum Vorrang des Bewertungsvorbehalts vor der Maßgeblichkeit BFH 3.2.1969 – GrS 2/68, BStBl. II 1969, 291 (293).

<sup>1016</sup> Historische Kurse gem. Übersicht [http://www.ariva.de/btc-eur-bitcoin-euro-kurs/historische\\_kurse](http://www.ariva.de/btc-eur-bitcoin-euro-kurs/historische_kurse) (Stand des letzten Abrufs: 31.7.2017). Werte sind aus Vereinfachungsgründen auf ganze Zahlen gerundet.